



PROTOKOLL RATSLEITUNG GEMEINDERAT KLOTEN

17. November 2014 ·

B3.3 Gemeinderat // B3.3.3 Parlamentsbetrieb, Büro, Kommissionen

Motion Tina Kasper, Ausgabenstopp Ausseneisfeld; Rückweisung

Mit Datum vom 4. November 2014 reichte GR Tina Kasper und 11 Mitunterzeichnende eine Motion mit folgendem Wortlaut ein:

„Der Stadtrat wird beauftragt, alle geplanten Ausgaben, welche im Zusammenhang mit der Überdachung des Ausseneisfeldes stehen, per sofort einzustellen und keine weiteren diesbezüglichen Ausgaben mehr zu bewilligen.

Am 29. Januar 2008 hat der Stadtrat beschlossen, Fr. 2'000'000 in der Investitionsplanung 2008-2012 für eine Überdachung des Ausseneisfeldes einzurechnen. Im Voranschlag 2008 waren dafür bereits Fr. 500'000 budgetiert. Für den Ideenwettbewerb wurden Fr. 55'000 aufgewendet. Weiter wurde für dieses Vorhaben am 1. Juli 2014 erneut Fr. 70'000 für ein Projektierungskredit gesprochen in welchem unter anderem Möglichkeiten für eine Überdachung des Ausseneisfeldes geprüft werden sollen. Für das 1. Quartal 2015 wird in diesem Zusammenhang Fr. 500'000 in der Investitionsrechnung aufgeführt.

Die angespannte finanzielle Lage der Stadt Kloten erlaubt es zurzeit nicht solche Projekte weiterzuverfolgen. Im Zentrum der Investitionen sollen nur dringende und notwendige Ausgaben stehen. Eine Überdachung des Ausseneisfeldes soll erst wieder geprüft werden, wenn der Haushalt der Stadt Kloten insofern stabil ist, dass solche Investitionen das Budget nicht weiter belasten und keinen Beitrag dazu leisten, dass dafür Steuererhöhungen notwendig sind. Dringende Sanierungsmassnahmen, welche im Rahmen dieses Kredites enthalten sind, sollen jedoch vorgenommen werden. Es dürfen keine unnötigen Risiken mit einer Aufschiebung solcher Sanierungen eingegangen werden.“

Gemäss Geschäftsreglement des Gemeinderates Kloten, Art. 59 kann mit einer Motion dem Stadtrat der Auftrag erteilt werden, „den Entwurf eines Beschlusses über eine Angelegenheit, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, vorzulegen, insbesondere für Erlass, Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses“.

Die Motion gehört zu den sogenannten „besonderen parlamentarischen Instrumenten“, welche einerseits dem Zweck der Aufsicht über Behörden und Verwaltung (kleine Anfrage und Interpellation) und andererseits dem Zweck der Anregung neuer Tätigkeiten dienen (Postulat und Motion). Diesen besonderen parlamentarischen Instrumenten sind aber auch rechtliche Grenzen gesetzt und sie dürfen nicht zur unkontrollierten Einmischung in die Verwaltungstätigkeit bzw. in den Kompetenzbereich der Exekutivbehörde missbraucht werden. Aus Gründen der Gewaltenteilung sind Angelegenheiten, welche in die Kompetenz der Exekutivbehörden fallen, ausgeschlossen (*H.R. Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. Auflage 2000, N.5.2.1. zu §105*). Bereits aus diesem Grund ist die obenstehende Motion als unzulässig zu bewerten.

Ein weiterer Unzulässigkeitsgrund ergibt sich aus dem Antragsrecht der Exekutivbehörden. Unzulässig sind deshalb Motionen, welche den Behörden verbieten wollen, bestimmte Projekte an die Hand zu nehmen, denn sie beschneiden damit das Antragsrecht dieser Behörden und verletzen damit das Gewaltenteilungsprinzip ebenfalls (*Thalmann, N.5.2.2. zu § 105*).

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist die eingereichte Motion in doppelter Hinsicht unzulässig, da sie dem Stadtrat explizit verbieten will, in einem bestimmten Projekt weiterhin tätig zu sein bzw. weitere Ausgaben für die Projektierung zu bewilligen.

Die Ratsleitung hat im Rahmen ihrer Prüfungspflicht, gemäss Art. 5 lit. c des Geschäftsreglements GR, die Motion als unzulässig befunden.

Beschluss:

1. Die Ratsleitung ist nicht bereit, die Motion entgegenzunehmen bzw. weiterzuleiten.
Sie wird deshalb im Rat nicht weiter behandelt.

Mitteilungen an:

- Motionärin Tina Kasper, Reutlenring 6, 8302 Kloten
- Alle Gemeinderäte (Mail)
- Alle Stadträte (Mail)
- Alle Bereichsleiter (Axiomaüberweisung)

Für getreuen Auszug:
Petra Wicht
Ratssekretärin